

65. Kann eine Verfügung von hoher Hand darin erblickt werden, daß eine fremde Regierung die Auslieferung von Schiffsladung (Waffen) unter der Drohung verlangt, im Weigerungsfall gegen die in ihrem Machtbereich befindlichen Angestellten und Vermögensstücke des Reeders Zwangsmaßnahmen zu ergreifen?

§ 606.

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1935 i. S. E. B. AG. (Kl.)
m. R. Rheberei AG. (Bekl.). I 69/35.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma Sch. & Co. in Hamburg hat mit der Beklagten im Sommer 1931 einen Frachtvertrag über 84 Kisten Waffen zur Beförderung über See nach Hongkong mit dem Dampfer „R. E. Rickmers“ abgeschlossen. Die Beklagte hat nach der Abladung am 30. Juni 1931 ein Konnossement in zwei Stücken ausgestellt, durch das sie sich verpflichtete, die Ware in Hongkong an Order auszuliefern. Das Konnossement ist durch Blankoindossament an die Klägerin übertragen worden; sie hat beide Stücke in Urschrift vorgelegt.

Während der Dampfer „N. C. Rickmers“ sich unterwegs befand, erhielt die Beklagte von ihrem Agenten in Shanghai Nachricht, daß die chinesische Zentralregierung in Nanking Kenntnis davon erhalten habe, der genannte Dampfer habe Kriegsmaterial für die Regierung in Canton geladen, und daß sie darauf bestehe, das Schiff müsse unmittelbar nach Manila Shanghai anlaufen, wo sie das Kriegsmaterial mit Beschlagnahme belegen wolle; andernfalls drohe die Zentralregierung mit „Repressalien“. Am 11. August 1931 berichtete der Agent in Shanghai weiter, die chinesische Zentralregierung halte ihre Forderung, daß der Dampfer unmittelbar nach Manila Wusung — den Kriegshafen von Shanghai — anlaufe, aufrecht; wenn die Weisung nicht befolgt werde, so werde das als eine offene Verschwörung gegen die Zentralregierung betrachtet werden.

Die Beklagte entschloß sich am 14. August 1931, der Nanking-Regierung zu gehorchen. Der Dampfer befand sich damals 375 Seemeilen, etwa 35½ Fahrstunden, vor Manila. Die Vertretung der Beklagten in Manila wies ihn an, unmittelbar nach Shanghai zu fahren. Auf dem Wege dorthin wurde er vor Wusung von Kriegsschiffen der Nanking-Regierung angehalten und in den Hafen eingebracht. Das Kriegsmaterial wurde, wie die Beklagte behauptet, gegen Widerspruch des Kapitäns, ausgeladen und ging dadurch verloren.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß sie die Waffen im Sommer 1931 an die Kanton-Regierung, d. h. den Generalstab der Kanton-Armee, lieferbar Hongkong, für 125000 Dollar verkauft und den größeren Teil des Kaufpreises erhalten habe. Sie hat auf Grund des dargestellten Sachverhalts aus eigenem und aus abgetretenem Rechte der Firma Sch. und der Kanton-Regierung die Beklagte auf Grund des Konnossements, des Frachtvertrags, ihres Eigentums und unerlaubter Handlung für den entstandenen Verlust in Höhe von 135000 Dollar in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat vorgetragen: Sie sei von jeder Haftung deshalb frei, weil sie auf die mit Drohungen begleitete Forderung der Zentralregierung gar nicht anders habe handeln können, als geschehen. Sie habe sonst befürchten müssen, daß ihre Niederlassungen im Gebiet der Nanking-Regierung, ihr dort befindliches Personal und ihr ganzes China-Geschäft den ernstesten Zwangsmaßnahmen ausgesetzt werde. Dies würde auch dann der Fall gewesen sein, wenn die Ware etwa

in Manila in einen anderen Dampfer umgeladen worden wäre, weil die Nanking-Regierung darin eine Umgehung ihres Gebots erblickt haben würde. Es liege der Fall der Konnossementsklausel II vor, eine Verfügung von hoher Hand, wobei zu berücksichtigen sei, daß der Dampfer noch andere, gerade für das Gebiet der Nanking-Regierung bestimmte Fracht an Bord gehabt habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß zwar allgemeine Erwägungen die Beklagte vor der Erfassung für die von der Nanking-Regierung beschlagnahmten Waffen nicht schützen könnten, daß sie sich aber mit Erfolg auf die Konnossementsklausel über die Verfügung von hoher Hand berufen könne. Diese Klausel, so hat das Oberlandesgericht ausgeführt, habe für das Rechtsverhältnis der Parteien Geltung; sie sei nicht etwa wegen der Art der hier vorliegenden Waffenbeförderung gemeinsam mit dem Vertrage nichtig. Die Aufnahme der Klausel bedeute auch nicht die sittenwidrige Ausnutzung einer Monopolstellung, da ein berechtigtes Interesse der Beklagten bestanden habe, sich gegen das Eingreifen starker Mächte und die daraus drohenden Verluste zu schützen. Naturgemäß könne sich die Beklagte dann nicht auf die Bestimmung berufen, wenn sie den darin vorgesehenen Fall selbst schuldhaft herbeigeführt hätte. Hierfür sei aber kein Beweis erbracht worden. — Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Das Berufungsgericht hat dann untersucht, ob die Hohe-Hand-Klausel auf den vorliegenden Tatbestand Anwendung finden könne. Es geht dabei von dem Wortlaut aus, nach welchem der Reeder nicht verantwortlich ist für Schäden, Einbußen und Verluste, die verursacht sind durch Verfügungen von hoher Hand. Es führt aus, daß sich die Bestimmung danach nicht nur auf unmittelbare Einwirkungen beziehe; sie sei nach Treu und Glauben anzuwenden, und es müsse in jedem Einzelfall gefragt werden, ob ein Schaden durch eine solche Verfügung verursacht worden sei. Diese Frage sei nun durch die Äußerung des Auswärtigen Amtes und des Ostasiatischen Vereins geklärt worden. Danach habe in der kritischen Zeit bei der Nanking-Regierung gegen die Nanton-Regierung eine sehr

erregte Stimmung geherrscht, aus der heraus die Nanking-Regierung nicht nur alle Mittel zur Verhinderung dieses Transportes, sondern auch zur Abschreckung von weiteren solchen Transporten angewendet haben würde, und zwar ohne sich an die völkerrechtlich gezogenen Grenzen zu halten und ohne nennenswerte Nachteile seitens des Deutschen Reiches befürchten zu müssen. Die Anwendung dieser Mittel wäre für die Beklagte verderbenbringend gewesen: es wären ihre Agenturen im Gebiete der Nanking-Regierung vernichtet, ihre dort befindlichen Dampfer weggenommen und sogar ihre Angestellten in die Gefahr einer Strafverfolgung wegen Hochverrats gebracht worden. Alles dies offenbar auch dann, wenn die Maschinengewehre, nachdem nun einmal das Nanking-Verbot ergangen sei, vor Erreichung des Hafens von Hongkong an irgendeiner Stelle ausgeladen und in ein Lager oder ein anderes Schiff gebracht worden wären. Mit gutem Grunde habe die Nanking-Regierung auch dies verboten, da sie damit habe rechnen müssen, daß die bereits in die asiatischen Gewässer gelangten Waffen auf irgendeinem Umwege doch an die Aufständischen gelangen würden. Nur bei einer unmittelbaren Ablieferung der Waffen habe sie sicher gehen können. Im ganzen sei diese Einwirkung der Nanking-Regierung derart gewesen, daß sie die Ursache des durch die Ablieferung der Waffen in Wufung entstandenen Schadens bedeute. Der Vorfall zeige deutlich, daß die Einwirkung von hoher Hand, die ursprünglich nicht weiter gereicht habe, als die Waffen reichten, in der heutigen Zeit mit ihren hochentwickeltesten Verkehrsverhältnissen wirksam räumlich sehr weit ausgedehnt werden könne.

Diese Auslegung der Klausel — die vom Revisionsgericht nachzuprüfen ist — und ihre Anwendung auf den gegebenen Tatbestand begegnen keinem durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Ausführungen der Revision vermögen ihre Unrichtigkeit nicht darzutun.

Zunächst kann nicht anerkannt werden, daß sich die Klausel, die zwar den Reeder unter gewissen Voraussetzungen von der Pflicht zur Erfüllung des Frachtvertrags befreie, auf den Verlust des Frachtgutes überhaupt nicht beziehe. Das ist unvereinbar mit dem Wortlaut und erkennbaren Sinn. Es ist gerade Freiheit von der Verantwortlichkeit für Schäden, Einbußen und Verluste ausbedungen. Das Berufungsgericht geht ferner mit Recht davon aus, daß eine

unmittelbare Einwirkung auf Schiff und Ladung durch den Begriff der Verurfsachung nicht gefordert werde. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Drohung der Nanking-Regierung nicht auch eine solche unmittelbare Einwirkung für den Fall in sich schloß, daß der Dampfer „N. C. Midmers“ und seine Besatzung in das Hoheitsgebiet der Nanking-Regierung gelangen sollte. Genügt aber eine mittelbare Einwirkung, so ist nicht einzusehen, warum nicht eine Drohung, die sich zwar nicht gegen Schiff und Ladung, wohl aber gegen die ganze Daseinsgrundlage des Reeders richtete, als eine Verfügung von hoher Hand anzusehen wäre, die im Sinne der Klausel den Verlust verursacht hat. Auch durch einen körperlich freien, aber unter jeelischem Druck gefaßten Entschluß des Reeders braucht der ursächliche Zusammenhang nicht unterbrochen zu werden. Nur darauf kann es ankommen, ob dieser jeelische Druck so stark ist, daß dem Reeder, bei Abwägung aller beiderseitigen Belange, nicht zugemutet werden kann, ihm zu widerstehen. Das war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. Der Beklagten drohte Vernichtung ihrer Agenturen, Wegnahme ihrer Dampfer und eine Strafverfolgung ihrer Angestellten wegen Hochverrats. Nicht nur sachliche Belange standen auf dem Spiel, sondern es bestand auch die Gefahr, daß Menschen, wenn nicht hingerichtet, so doch jedenfalls zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt werden würden. Wenn die Beklagte es unter diesen Umständen vorgezogen hat, dem Befehl der Nanking-Regierung zu gehorchen, so kann ihr nicht vorgeworfen werden, daß sie ihre eigenen Belange unbilligerweise denen der Ladungsbeteiligten vorangestellt hätte. Es erscheint auch nicht unbillig, wenn diese der Verlust trifft. Sie haben sich durch die Lieferung von Waffen an eine Armee, die sich selbst als revolutionär bezeichnet, ebenso bewußt einer Gefahr der Beschlagnahme durch die ordentliche Regierung ausgesetzt, wie es die Beklagte getan hat. Es mag sein, daß die Beklagte an früheren Transporten gut verdient hat. Aber das ist kein Gesichtspunkt, aus dem es billig erscheinen müßte, daß sie den Frachtvertrag auf eigene Gefahr geschlossen haben und deshalb jetzt den sehr erheblichen Verlust auf sich nehmen sollte. Auch die Hinweise des Auswärtigen Amtes auf die bei Waffenlieferungen möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten genügen nicht, eine solche Folgerung zu rechtfertigen.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung und dem Gesichtspunkt des § 904 BGB. abgelehnt. Es trifft zu, daß das Rechtsverhältnis der Parteien durch den Vertrag in umfassender Weise geregelt worden ist. Auch der Eigentümer, der, wenn auch nur mittelbar, sein Eigentum einem Frachtführer zur Beförderung anvertraut, ist mit seinen Ansprüchen an die Grenzen des Vertrags gebunden. Er kann nicht aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten den Reeder für einen Schaden verantwortlich machen, welcher diesem nach dem Vertrag nicht zur Last fällt.